

## **Satzung des Vereins zur Förderung der bayerischen NaturFreundeJugend e.V.**

Um die Lesbarkeit und Verständlichkeit des Dokuments zu gewährleisten, wird die männliche Schreibweise verwendet und die weibliche Schreibweise mitgedacht.

### § 1 - Name, Sitz und Eintragung

1. Der Verein, nachfolgend abgekürzt „Verein“ genannt, führt den Namen „Verein zur Förderung der Bayerischen NaturFreundeJugend e.V.“.
2. Der Sitz des Vereins ist Nürnberg.
3. Der Verein ist beim Amtsgericht Nürnberg, Abt. Registergericht unter der Nr. 1740 eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 - Zweck und Aufgaben

1. Zweck des Vereins ist ausschließlich die Förderung der Kinder- und Jugendhilfe (Kinder- und Jugendarbeit) der NaturFreundeJugend Deutschlands, Landesverband Bayern, bei der Erledigung ihrer Aufgaben gemäß der Satzung der NaturFreunde Deutschlands, Landesverband Bayern e.V. und den Richtlinien der Naturfreundejugend Deutschlands, in ihrer jeweiligen gültigen Fassung.

Die Aufgaben des Vereins sind dabei insbesondere:

- die Beschaffung und Verwaltung der erforderlichen Geldmittel und Sachwerte im Auftrag der NaturFreundeJugend Deutschlands, Landesverband Bayern
- die Verwaltung des Solifonds, gemäß den jeweils gültigen Richtlinien für den Solifonds, sowie die Übernahme der dazu notwendigen Verwaltungskosten
- die Beschäftigung der Jugendbildungsreferenten für die NaturFreundeJugend Deutschlands, Landesverband Bayern,
  - zur Sicherung und Verbesserung der Struktur, der Qualität und Quantität der Bildungsarbeit
  - zur Wahrnehmung konzeptioneller, organisatorischer und kinder- und jugendpolitischer Aufgaben

im Rahmen der Satzung der NaturFreunde Deutschlands, Landesverband Bayern e.V. und der Richtlinien der Naturfreundejugend Deutschlands in ihrer jeweilig gültigen Fassung.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, aufgrund seiner Tätigkeit in der Förderung der Jugendhilfe (Jugendarbeit).
3. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

5. Es darf kein Mitglied durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Erlauben es die finanziellen Rahmenbedingungen des Vereins, können an die Vorstandsmitglieder und für den Verein in sonstiger Weise Tätigen Aufwandsentschädigungen und pauschale Tätigkeitsvergütungen im Rahmen der §§ 3 Nr. 26 u. 26a EStG ausgezahlt werden. Diese dürfen nicht unangemessen hoch sein. Solche Tätigkeiten können nach Maßgabe eines Vorstandsbeschlusses vergütet werden.

### § 3 – Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins zur Förderung der Bayerischen NaturFreundeJugend e.V. sind Kraft Amtes die Mitglieder der Landesleitung der NaturFreundeJugend Deutschlands, Landesverband Bayern und - in gleicher Anzahl - die Vertreter aus den bayerischen Bezirken der NaturFreundeJugend Deutschlands. Abweichungen vom Zahlenverhältnis aufgrund eines Erlöschens einer Mitgliedschaft (§ 4) werden erst aufgrund der Amtsübernahme, bzw. Neubenennung ausgeglichen. Das Mitglied der NaturFreunde Deutschlands, Landesverband Bayern ist als beratendes Mitglied anwesend.
2. Die Vertreter der Bezirksebene werden dem Verein zur Förderung der Bayerischen NaturFreundeJugend e.V. in der nach der Landeskonzferenz darauf folgenden Mitgliederversammlung benannt.
3. Die Mitgliederliste führt der Vorstand.

### § 4 – Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Tod
- b) Austritt
- c) Ausschluss
- d) nicht erfolgte Wiederwahl des entsprechenden Landesleitungsmitglieds der NaturFreundeJugend Deutschlands, Landesverband Bayern im Rahmen der Landeskonzferenz der NaturFreundeJugend Deutschlands, LV Bayern
- e) nicht erfolgte Wiederbenennung des entsprechenden Vertreters der Bezirksebene durch die bayerischen Bezirksleitungen der NaturFreundeJugend Deutschlands.

Eine Nachwahl bei erloschener Mitgliedschaft findet nicht statt.

Die Mitgliedschaft wird im Falle eines Austrittes durch schriftliche Erklärung des Mitglieds gegenüber dem Vorstand beendet.

Der Ausschluss kann nur aufgrund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung erfolgen, wenn ein wichtiger Grund in der Person des Mitglieds gegeben ist oder gegen die Satzung der NaturFreunde Deutschlands, Landesverband Bayern oder die Richtlinien der Naturfreundejugend Deutschlands verstoßen worden ist.

### § 5 – Beitragsfreiheit

Die Mitglieder des Vereins zahlen keine Beiträge.

## § 6 – Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## § 7 – Einberufung, Beurkundung der Beschlüsse und Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitglieder des Vereins treten mindestens einmal jährlich zur Mitgliederversammlung zusammen.
2. Die Einberufung erfolgt
  - a) auf Beschluss eines Vereinsorgans
  - b) auf Verlangen von 40% der Mitglieder und muss schriftlich unter der Angabe des Zwecks und der Gründe erfolgen.

Zur Mitgliederversammlung wird schriftlich sechs Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorstand eingeladen.

3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 50% der ordentlichen Mitglieder anwesend sind.  
Im Fall der Nicht-Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung muss innerhalb einer Frist von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einberufen werden. Die Mitgliederversammlung ist dann durch die anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit die Satzung keine anderen Regelungen trifft.
5. Beurkundung der Beschlüsse erfolgt durch den Vorsitzenden oder einen seiner Stellvertreter sowie durch den Protokollführer.

Das Nähere kann die Mitgliederversammlung in einer Geschäftsordnung regeln.

## § 8 - Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung beschließt im Rahmen von Zweck und Aufgaben des Vereins (siehe § 2) soweit keine anderen Zuständigkeiten in der Satzung geregelt sind, insbesondere über:

- a) Jahresbericht und Jahresabschluss
- b) Jahresplanung und Haushalt
- c) Bestellung und Abberufung des Vorstandes gemäß § 9 (1) und (3)
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung wird über die Anstellung und Kündigung von Angestellten in Kenntnis gesetzt.

## § 9 – Bestellung und Abberufung des Vorstands

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte, auf Vorschlag der Landesleitung der NaturFreundeJugend Deutschlands, Landesverband Bayern, den Vorstand. Der Vorstand

besteht in der Regel aus Mitgliedern der Landesleitung der NaturFreundeJugend Deutschlands, Landesverband Bayern. In Ausnahmefällen können auch Mitglieder der Bezirksebene in den Vorstand gewählt werden.  
Der Vorstand besteht aus drei Personen.

2. Die Amtszeit eines Vorstandsmitglieds beträgt in der Regel zwei Jahre, kann längstens aber bis zur folgenden Landeskongress der NaturFreundeJugend Deutschlands, LV Bayern dauern.  
Gehört das Vorstandsmitglied nicht mehr der Landesleitung der NaturFreundeJugend Deutschlands, Landesverband Bayern an oder scheidet es aus anderen Gründen aus der Vorstandschaft des Vereins aus, erlischt mit sofortiger Wirkung sein Amt als Vorstandsmitglied.  
Ein neues Vorstandsmitglied soll innerhalb von drei Monaten durch eine Mitgliederversammlung gewählt werden.
3. Aus wichtigem Grund kann die Mitgliederversammlung den Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder abberufen.  
Wichtige Gründe sind:
  - grobe Pflichtverletzung
  - Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung
  - Unzumutbarkeit der weiteren Geschäftsführung für den Verein.

#### § 10 – Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, führt die laufenden Geschäfte und wahrt die Interessen des Vereins zwischen den Mitgliederversammlungen. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit die Satzung keine andere Regelung trifft.

Ist bei Entscheidungen, die der Mitgliederversammlung obliegen (§ 8) das Einhalten der Frist zur Einberufung einer Mitgliederversammlung nicht möglich (im Sinne des § 7), dann ist der Vorstand berechtigt, die Rechtsgeschäfte des Vereins zu führen und setzt die Mitglieder in Kenntnis.

#### § 11 – Vertretungsrecht des Vorstands

Die drei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils allein als gesetzliche Vertreter im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB.

#### § 12 - Personal

Das Aufsichts- und Weisungsrecht liegt beim Vorstand des Vereins.  
Alle arbeitsrechtlichen und rechtlichen Verbindlichkeiten obliegen dem Vorstand des Vereins.

#### § 13 – Revision

Die Revisionskommission der NaturFreunde Deutschlands, Landesverband Bayern e.V. prüft die Geschäfts- und Kassenführung des Vereins. Sie hat das Recht, an allen Sitzungen der Beschlussgremien des Vereins teilzunehmen und stellt entsprechende Anträge.

#### § 14 – Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

1. Zur Änderung der Satzung sowie zur Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder in der Mitgliederversammlung.  
Die Satzungsbestimmungen über Erwerb und Erlöschen der Mitgliedschaft (§§ 3 und 4) sowie über Bestellung und Abberufung des Vorstandes (§9) können nur durch Zustimmung aller Mitglieder geändert werden.
2. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an die NaturFreunde Deutschlands, Landesverband Bayern e.V. oder dessen Rechtsnachfolger, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden haben.

Bei dessen Nichtbestehen ist das Vermögen für andere gemeinnützige Zwecke, nach Abklärung mit dem zuständigen Finanzamt, zu verwenden.

#### § 15 – Schlussbestimmung

Diese Satzung wurde durch die Gründungsversammlung vom 28.02.1982 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.  
Eintragung im Vereinsregister Nürnberg unter Nr. 1740

Änderung der §§ 4, 7 (3), 8 d), 9, 10, 11 (1) und (3) durch schriftliches Reihumverfahren im Juli 82.

Änderung und Neufassung der Satzung durch schriftliches Reihumverfahren am 06. Mai 2007.

Änderung der §§ 2 (1-6), 3 (1-3), 4, 9 (1,2) durch schriftliches Reihumverfahren am 05. April 2009.

Änderung des § 2 (6) durch schriftliches Reihumverfahren am 12. September 2010.